

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift über
Mindestanforderungen an das Einleiten von
Abwasser in Gewässer (Gemeinden)
- 1. Abwasser VwV -

Punkt der 589. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1988

A.

1. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner, nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

...

2. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zu erheblichen Kosten bei Städten und Gemeinden führt. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beziffert die Mehrkosten auf 6 bis 8 Mrd DM, verteilt auf die von den Ländern festzulegenden Anpassungszeiträume. Die Kostenangaben beziehen sich ganz überwiegend auf die Nachrüstung bestehender Anlagen; für Neuanlagen ist mit weiteren erheblichen Mehraufwendungen zu rechnen.
3. Die Vorlage der Bundesregierung enthält keine Ausführungen, wie die genannten Investitionssummen zu finanzieren sind. Der Bundesrat geht davon aus, daß diese zusätzlichen Kosten für den Ausbau und den Betrieb der Abwasserbeseitigung nicht Mehranforderungen an die öffentlichen Haushalte auslösen, sondern in Anwendung des Verursacherprinzips abzudecken sind.

20.05.88

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen
an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Gemeinden)
- 1. AbwasserVwV -

Der Bundesrat hat in seiner 589. Sitzung am 20. Mai 1988 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefaÙt:

1. Der Bundesrat weist darauf hin, daÙ die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zu erheblichen Kosten bei Städten und Gemeinden führt. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beziffert die Mehrkosten auf 6 bis 8 Mrd DM, verteilt auf die von den Ländern festzulegenden Anpassungszeiträume. Die Kostenangaben beziehen sich ganz überwiegend auf die Nachrüstung bestehender Anlagen; für Neuanlagen ist mit weiteren erheblichen Mehraufwendungen zu rechnen.
2. Die Vorlage der Bundesregierung enthält keine Ausführungen, wie die genannten Investitionssummen zu finanzieren sind. Der Bundesrat geht davon aus, daÙ diese zusätzlichen Kosten für den Ausbau und den Betrieb der Abwasserbeseitigung nicht Mehranforderungen an die öffentlichen Haushalte auslösen, sondern in Anwendung des Verursacherprinzips abzudecken sind.

...

3. Der Bundesrat bekräftigt seine im Beschluß vom 25. September 1987 geäußerte Auffassung, Drucksache 300/87 (Beschluß), zur Abwasserbehandlung bei grenzüberschreitenden Gewässern, wenn die Vorbelastung in Oberliegerstaaten verursacht ist.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auch unter Hinweis auf die von ihr in der jüngsten Nordseekonferenz eingegangenen Verpflichtungen auf,

- in bilateralen Verhandlungen mit den jeweiligen Oberliegerstaaten auf einen Abbau der Vorbelastungen hinzuwirken und
- mit den betroffenen Ländern ein Finanzierungsprogramm für die notwendigen Gewässerschutzmaßnahmen zu verabschieden.